

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Verfügungen des BAG über die Klassierung von Stoffen Giftliste 1 (Verzeichnis der giftigen Stoffe)

vom 3. Februar 2000

Das Bundesamt für Gesundheit verfügt,

gestützt auf die Artikel 4 und 25 des Giftgesetzes vom 21. März 1969¹
sowie die Artikel 4, 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 der Giftverordnung vom
19. September 1983²
und im Hinblick auf die Neuausgabe 2000 der Giftliste 1³, die im Anhang auf-
geführten Änderungen der Giftliste 1 (Neueinteilungen und Umklassierungen von
Stoffen und/oder Änderungen der besonderen Bemerkungen).

Inkrafttreten

Die verfügten Änderungen werden mit der Neuausgabe 2000 der Giftliste 1 in Kraft
gesetzt, soweit sie rechtskräftig geworden sind. Die Neuausgabe der Giftliste wird
nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Bundesblatt angezeigt.

Rechtsmittel

Mit dieser Veröffentlichung ist keine Erweiterung der gesetzlichen Beschwerdelegi-
timation verbunden. Diese richtet sich nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über
das Verwaltungsverfahren⁴ (vgl. auch Art. 31 des Giftgesetzes). Wer danach zur Be-
schwerde berechtigt ist, kann gegen die einzelnen Verfügungen innert 30 Tagen seit
dieser Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Eidgenössischen Depar-
tement des Innern, 3003 Bern, erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzu-
reichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und
die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner
Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen
Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die
Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Allfälligen Beschwerden gegen die Aufnahme neuer Stoffe in die Giftliste 1 wird die
aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über
das Verwaltungsverfahren entzogen.

7. März 2000

Bundesamt für Gesundheit

Der Direktor: Zeltner

¹ SR 813.0

² SR 813.01

³ Die Giftliste 1 ist beim BBL/EDMZ, 3003 Bern, erhältlich.

⁴ SR 172.021

Giftliste 1, Neueinteilungen

Sortiert nach CAS-Nr.

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Giftklasse	Bemerkungen
2444-46-4	9085	NONIVAMID	2	Abwehrsprays werden bestenfalls in Giftklasse 3 eingeteilt
53120-27-7	82201	ESSIGSAEURE-(Z,Z)-3,13-OCTADECADIEN-1-YL-ESTER	–	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe
103361-09-7	235370	FLUMIOXAZIN	5	
111988-49-9	235329	THIACLOPRID	3	
135410-20-7	243253	ACETAMIPRID	3	
141112-29-0	242564	ISOXAFLUTOL	4	
142459-58-3	243594	FLUFENACET	3	Sensibilisierend; Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt
144550-36-7	235819	JODSULFURON-METHYL-NATRIUM	5	
149979-41-9	235033	TEPRALOXYDIM	5	
156052-68-5	242573	ZOXAMID	5	Sensibilisierend; Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt
163702-05-4	235028	1-AETHOXY-1,1,2,2,3,3,-4,4,4-NONAFLUOR-BUTAN	–	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe
163702-06-5	235029	1-AETHOXY-NONAFLUORISO-BUTAN	–	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe
173584-44-6	235810	INDOXACARB	3	Sensibilisierend; Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt
	236397	BIS-(1-METHYL-IMIDAZOL)-ZINK-(2-AETHYL-HEXANOAT)	4	

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Giftklasse	Bemerkungen
	243242	BAUKALKE	= =	Liste der geprüften, giftklassefreien Stoffe. EU-Kennzeichnung mit entspr. R/S-Sätzen oder Giftklassierung nach Inhaltsstoffen.

**Giftliste 1,
Umklassierungen und/oder Änderungen der Bemerkungen**

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Giftklasse	Bemerkungen
65997-15-1	9221	ZEMENT	= =	Liste der geprüften, gift- klassefreien Stoffe. Warnaufschrift: «Ätzend, Haut- und Au- genkontakt vermeiden». Oder EU-Kennzeichnung mit entspr. R/S-Sätzen.